

Nutzungsbedingungen für das Kulturzentrum

§ 1 Nutzungszweck

Das Kulturzentrum steht im Eigentum der Stadt Schwetzingen und schwerpunktmäßig der Musikschule Bezirk Schwetzingen e.V. (Musikschule) für Unterrichtszwecke und Veranstaltungen zur Verfügung. Neben der Nutzung durch die Musikschule oder die Stadt Schwetzingen kann das Kulturzentrum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten (Konzertsaal inkl. Foyer, Tonstudio) auch zur Durchführung von Veranstaltungen durch Dritte angemietet und genutzt werden. Die jeweiligen Nutzungen sollten im Einklang mit der Funktion des Kulturzentrums stehen. Die Anmietung ist ganzjährig in der unterrichtsfreien Zeit sowie in Abstimmung mit der Musikschulleitung im Einzelfall auch während der Unterrichtszeit möglich.

§ 2 Ansprechpartner / Kontakte

Stadtverwaltung Schwetzingen
- Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport -
Hebelstr. 1
68723 Schwetzingen
Tel. 06202 - 87 133, Fax.: 06202 - 87 138

§ 3 Antragstellung

1. Ein Antrag auf Überlassung des Franz-Danzi-Saales sowie des Tonstudios ist rechtzeitig im Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport der Stadt Schwetzingen, unter Angabe der gewünschten Nutzungsdauer (Uhrzeit von - bis) und technischen Ausstattung sowie unter Angabe des Veranstaltungszweckes und der erwarteten Personenanzahl zu beantragen. Hierfür wird dem Antragsteller ein Formular zur Verfügung gestellt.
2. Die beantragte Nutzungsdauer hat die Aufbau- und Abbauzeiten zu enthalten. Die Abrechnung erfolgt nach der dann tatsächlich beanspruchten Zeit.
3. Über die Nutzung wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt (Vermieterin) und der/dem Nutzungsberechtigten (Mieter/in) abgeschlossen. Stadtverwaltung (SG 40.1) sowie Musikschule stimmen die Belegungspläne untereinander ab.
4. Reservierungen sind bis zum Zeitpunkt von 2 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin möglich und mit der Musikschulleitung abzustimmen. Übersendet der Antragsteller bis dahin nicht das erforderliche Antragsformular, so ist die Stadt berechtigt, den Termin anderweitig zu vergeben. Etwaige Schadensersatzansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Buchungen erhalten ihre Gültigkeit durch schriftliche Bestätigung.
6. Die Verwaltung behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen einzelne Veranstaltungen abzulehnen, einzuschränken bzw. mit Auflagen zu belegen.
7. Für rein private Veranstaltungen kann der Saal grundsätzlich nicht angemietet werden.

§ 4 Nutzungsumfang

1. Besondere Ausstattungen und vorhandene Technik innerhalb der Räume können grundsätzlich nur auf Antrag genutzt werden. Der Saal ist gemäß den genehmigten Bestuhlungsplänen ausgestattet (Kapazität 154 Plätze). Abweichende Bestuhlungen bzw. Ausstattungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Baurechtsbehörde. Der ursprüngliche Zustand, insbesondere die Konzertbestuhlung, ist wiederherzustellen.
2. Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
3. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zutritt zu allen gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Außerdem kann die Stadt Schwetzingen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und bei Verstößen eine Veranstaltung sofort beenden.
4. Veranstalter, die gegen diese Benutzungsordnung verstößen, können von der Vergabe des Saales und des Tonstudios ausgeschlossen werden.
5. Das Tonstudio steht insbesondere den Schwetzinger Vereinen im Einvernehmen mit der Musikschule zur Verfügung. Das Fachpersonal für das Tonstudio ist separat zu vergüten.

§ 5 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung des Kulturzentrums, des Tonstudios und der Technik gelten die in der beigefügten Preisliste festgesetzten Nutzungsentgelte (Anlage 1).
2. Das Nutzungsentgelt wird per Rechnung erhoben. Es ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug fällig und an die Stadtkasse Schwetzingen zu überweisen.
3. Bei Stornierung einer Buchung kürzer als 2 Wochen vor dem Anmietungstermin ist das Nutzungsentgelt für die gebuchte Nutzungsdauer (Raummiete) zu entrichten. Nicht berechnet werden in einem solchen Fall die Nutzungsentgelte für Flügelnutzung und Technik.
4. Benefizveranstaltungen oder Proben für diese sind wie die Nutzung durch die Volkshochschule Bezirk Schwetzingen e.V. grundsätzlich entgeltfrei.
5. Die Nutzung durch das Schwetzinger Kammerorchester erfolgt aufgrund einer bestehenden Kooperation mit der Musikschule ebenfalls kostenfrei.
6. Die Nutzung durch Schwetzinger Vereine wird mit 50 % bezuschusst.
7. In begründeten Einzelfällen kann der Oberbürgermeister auf die Erhebung eines Nutzungsentgelts ganz oder teilweise verzichten.

§ 6 Sicherheit

1. Im gesamten Kulturzentrum ist das Rauchen nicht gestattet. Das gilt auch für die Toiletten.
2. Gefährliche Gegenstände oder Substanzen, die zu einer Beschädigung bzw. Verunreinigung des Gebäudes führen oder Menschen gefährden könnten, dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich vor der Veranstaltung über Flucht-/ Rettungswege und Standort der Feuerlöscher und ihre Bedienung kundig zu machen. Die Fluchtwiegen müssen frei gehalten werden.

4. Die maximal zulässige Personenzahl im Saal darf laut genehmigtem Bestuhlungsplan 154 Personen nicht überschreiten. Der Veranstalter hat dies zu gewährleisten.

§ 7 Beschädigungen/Sauberkeit/Haftung

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen. Sie sind in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie ihm zu Beginn der Mietzeit übergeben wurden.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Saal nicht gestattet.
3. Beschädigungen an Räumen oder Einrichtungen sind umgehend dem Hausmeister zu melden.
4. Der Mieter stellt die Stadt Schwetzingen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gästen oder sonstigen Dritten verursacht werden.

§ 8 Schließdienst

Der Hausmeister ist für den Schließdienst vor und nach der Nutzung verantwortlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Nutzungsbedingungen laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2005.

Schwetzingen, 16.10.2019

Dr. René Pöltl
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu den Nutzungsbedingungen für das Kulturzentrum

Nutzungsentgelte

1. Einfache Raumnutzung des Konzertaales mit Foyer. Zur Verfügung steht die Saalanlage mit einem Mikrofon, das vom Hausmeister eingestellt wird.
 - a) bis 2 Stunden 100.- EUR
 - b) bis 4 Stunden 160.- EUR
 - c) über 4 Stunden (Tagessatz) 250.- EUR
2. Zusätzliche Mikrofone (bis zu 4 Chormikrofone und 3 Sprachmikrofone) bzw. Anschluss diverser Instrumente an die Beschallungsanlage
Einmalige Gebühr 50.- EUR
3. Zusätzliche Nutzung
des Flügels (Steinway) inkl. Stimmung 200.- EUR
4. Tonstudio
Belegung des Tonstudios für Aufnahmen incl. Rock-Pop Raum
(Instrumentarium etc. muss selbst mitgebracht werden)
Tagessatz 350.- EUR
Betreuung durch eine Fachkraft
(im Einvernehmen mit der Musikschule)
Stundensatz auf Anfrage